

eniwa

Allgemeine Verkaufsbedingungen

Gültig für Eniwa AG

Inhalt

1	Allgemeine Bestimmungen	3
2	Angebote, Kostenvoranschläge, Offerten/Angebote	3
3	Pläne und technische Unterlagen	3
4	Preise	3
5	Zahlungsbedingungen	4
6	Eigentumsvorbehalt	4
7	Lieferzeit	4
8	Verpackung	4
9	Übergang von Nutzen und Gefahr	4
10	Versand, Transport und Versicherung	4
11	Prüfung und Abnahme der Lieferungen und Leistungen	5
12	Gewährleistung, Haftung für Mängel	5
13	Ausschluss weiterer Haftungen des Lieferanten	6
14	Montage, Inbetriebsetzung, Service	6
15	Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand	6

1 Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen sind für alle vom Lieferanten gemachten Offerten/Angebote, bzw. bestätigten Bestellungen, verbindlich. Für Montagen und Inbetriebsetzungen gelten die Allgemeinen Montagebedingungen.
- 1.2 Abweichende oder zusätzliche Bedingungen, insbesondere auch Allgemeine Einkaufsbedingungen des Bestellers, gelten nur soweit, als sie vom Lieferanten ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.
- 1.3 Alle Vereinbarungen (inkl. Ergänzungen und Änderungen) und alle rechtserheblichen Erklärungen (wie Bestellungen usw.) der Vertragsparteien bedürfen der Schriftform.
- 1.4 E-Mails erfüllen das Schriftformerfordernis.

2 Angebote, Kostenvoranschläge, Offerten/Angebote

- 2.1 Im Angebot sind die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten aufgezählt. Sie werden, wenn nötig, in der Auftragsbestätigung ausführlicher beschrieben.
- 2.2 Die im Angebot angegebenen Preise, Zahlungsbedingungen und Lieferzeiten sind, wenn nicht anders vereinbart, freibleibend; sie werden nach Abklärung aller kaufmännischen und technischen Einzelheiten in der Auftragsbestätigung endgültig festgesetzt.

3 Pläne und technische Unterlagen

- 3.1 Prospekte und Kataloge sind ohne anderweitige Vereinbarung nicht verbindlich. Angaben in technischen Unterlagen sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich zugesichert sind.
- 3.2 Das Urheberrecht und Know-how an allen Unterlagen, wie Plänen, Skizzen, Berechnungen usw., die dem Besteller vor oder nach Vertragsabschluss ausgehändigt werden, verbleibt beim Lieferanten. Die Unterlagen werden dem Besteller persönlich anvertraut und dürfen ohne schriftliche Genehmigung des Lieferanten weder Dritten zugänglich gemacht, noch kopiert und nur im Rahmen des Liefervertrages benützt werden. Auf erstes Verlangen hin sind sie dem Lieferanten zurückzugeben.

4 Preise

- 4.1 Sämtliche Preise verstehen sich mangels anderweitiger Vereinbarung - ohne irgendwelche Abzüge rein netto, ohne Verpackung und Mehrwertsteuer (MwSt.), ab Schweizer Grenze bzw. Lagerort in der Schweiz, in frei verfügbaren Schweizerfranken. Für Kleinbestellungen berechnet der Lieferant dem Abwicklungsaufwand angepasste Kleinmengen-Zuschläge.
- 4.2 Sämtliche Nebenkosten (z.B. für Verpackung, Fracht, Versicherung, Bewilligungen verschiedenster Art, Beurkundungen) gehen zu Lasten des Bestellers.
- 4.3 Ebenso hat der Besteller alle Arten von Steuern, Abgaben, Gebühren und dergleichen zu tragen, die im Zusammenhang mit dem Vertrag erhoben werden, oder sie gegen entsprechenden Nachweis dem Lieferanten zurückzuerstatten, falls dieser hierfür leistungspflichtig geworden ist.
- 4.4 Nach Vertragsabschluss werden die Preise angepasst:
 - a) bei einer Änderung der Tarife von Steuern, Abgaben, Gebühren etc. oder wenn neue öffentliche Abgaben oder Steuern erhoben werden,
 - b) bei Terminverzögerungen, die nicht der Lieferant zu vertreten hat und die ihm nachweislich Mehrkosten verursachen.
 - c) bei nachträglicher Änderung des Liefer- und Leistungsumfangs gemäss Preisvereinbarung mit dem Besteller,
 - d) bei gelieferten Unterlagen des Bestellers, die den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprochen haben oder unvollständig waren.

5 Zahlungsbedingungen

- 5.1 Die Zahlungen sind, soweit nichts anderes vereinbart wurde, innerhalb von 30 Tagen nach Datum der Rechnung rein netto, ohne jeden Abzug, zu leisten. Die Zahlungspflicht ist erfüllt, soweit der geschuldete Betrag am Domizil des Lieferanten zu seiner freien Verfügung steht.
- 5.2 Die Zahlungstermine sind auch einzuhalten, wenn Transport, Ablieferung, Montage, Inbetriebsetzung oder Abnahme der Lieferungen oder Leistungen aus Gründen. die der Lieferant nicht zu vertreten hat, verzögert oder verunmöglicht werden oder wenn unwesentliche Teile fehlen oder sich Nacharbeiten als notwendig erweisen, die den Gebrauch der Lieferungen nicht verunmöglichen.
- 5.3 Wenn die Anzahlungen oder die bei Vertragsabschluss zu stellenden Sicherheiten nicht vertragsgemäss geleistet werden, ist der Lieferant berechtigt, entweder am Vertrag festzuhalten oder vom Vertrag zurückzutreten und in beiden Fällen Schadenersatz zu verlangen.
- 5.4 Hält der Besteller die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so hat er ohne Mahnung vom vereinbarten Fälligkeitstermin an einen Zins zu entrichten, der sich nach den am Domizil des Bestellers üblichen Zinsverhältnissen richtet, jedoch mindestens 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der Schweizerischen Nationalbank liegt. Der Ersatz weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

6 Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Der Lieferant bleibt Eigentümer der gesamten Lieferungen, bis er die Zahlungen gemäss Vertrag vollständig erhalten hat.
- 6.2 Der Besteller ist verpflichtet, bei Massnahmen, die zum Schutze des Eigentums des Lieferanten erforderlich sind, mitzuwirken und auf seine Kosten alle für die Begründung und die Aufrechterhaltung des Eigentumsvorbehaltes erforderlichen Formalitäten zu erfüllen.
- 6.3 Der Besteller ist verpflichtet, die gelieferten Gegenstände auf seine Kosten während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes in Stand zu halten und angemessen zu versichern. Er hat ferner alle Massnahmen zu treffen, damit der Eigentumsanspruch des Lieferanten weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird.

7 Lieferzeit

- 7.1 Die Lieferzeiten sind annäherungsweise zu verstehen. Sie beginnen, sobald der Vertrag abgeschlossen ist, sämtliche Formalitäten eingeholt, alle notwendigen technischen und kommerziellen Fragen bereinigt sowie die bei Bestellung zu erbringenden Zahlungen und allfälligen Sicherheiten geleistet worden sind. Die Lieferzeiten sind eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaftsmeldung an den Besteller abgesandt worden ist.
- 7.2 Der Lieferant hat das Recht, die Lieferfristen zu verlängern, a) wenn der Besteller die Zahlungsbedingungen nicht einhält,
 - b) wenn die zur Ausführung des Auftrags nötigen Angaben nicht rechtzeitig zur Verfügung stehen oder wenn letztere nachträglich geändert werden,
 - c) wenn ohne Verschulden des Lieferanten irgendwelche Umstände und Ereignisse (z.B. höhere Gewalt, Ausschuss wichtiger Teile, mangelhafte Zulieferung durch Unterlieferanten usw.) den Fortgang der Arbeiten unterbrechen oder beeinträchtigen.

8 Verpackung

8.1 Die Verpackung wird vom Lieferanten separat in Rechnung gestellt und nicht zurückgenommen, ausgenommen, wenn ihre Rückgabe an den Lieferanten vereinbart ist. In diesem Fall muss die Verpackung vom Besteller franko an den Abgangsort zurückgeschickt werden.

9 Übergang von Nutzen und Gefahr

- 9.1 Nutzen und Gefahr gehen spätestens mit Abgang der Lieferungen ab Werk auf den Besteller über.
- 9.2 Wird der Versand auf Begehren des Bestellers oder aus sonstigen Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, verzögert, geht die Gefahr im ursprünglich für die Ablieferung ab Werk vorgesehenen Zeitpunkt auf den Besteller über. Von diesem Zeitpunkt an werden die Lieferungen auf Rechnung und Gefahr des Bestellers gelagert und versichert.

10 Versand, Transport und Versicherung

- 10.1 Der Transport, inkl. Auf-und Ablad, erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers.
- 10.2 Beanstandungen im Zusammenhang mit dem Versand oder Transport sind vom Besteller bei Erhalt der Lieferungen oder der Frachtdokumente unverzüglich an den letzten Frachtführer zu richten.
- 10.3 Die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art obliegt dem Besteller. Auch wenn sie durch den Lieferanten zu besorgen ist, gilt sie im Auftrag und für Rechnung und Gefahr des Bestellers abgeschlossen.
- 10.4 Es gilt die Ankunftsklausel DDP der INCOTERMS 2010.

11 Prüfung und Abnahme der Lieferungen und Leistungen

- 11.1 Der Lieferant hat die Lieferungen und Leistungen soweit üblich vor Versand zu prüfen. Verlangt der Besteller weitergehende Prüfungen, sind diese besonders zu vereinbaren und vom Besteller zu bezahlen.
- 11.2 Der Besteller hat die Lieferungen und Leistungen innert 5 Werktagen zu prüfen und dem Lieferanten eventuelle Mängel unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Unterlässt er dies, gelten die Lieferungen und Leistungen als abgenommen und genehmigt.
- 11.3 Der Lieferant hat die ihm gemäss Ziff. 11.2 mitgeteilten Mängel so rasch als möglich zu beheben, und der Besteller hat ihm hierzu Gelegenheit zu geben.
- 11.4 Die Durchführung einer Abnahmeprüfung sowie die Festlegung der dafür geltenden Bedingungen bedürfen einer entsprechenden Vereinbarung.
- 11.5 Die Abnahme gilt auch dann als erfolgt, wenn die vereinbarte Abnahmeprüfung aus Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, am vorgesehenen Termin nicht durchgeführt werden kann, oder wenn der Besteller die Annahme verweigert, ohne dazu berechtigt zu sein, oder wenn der Besteller sich weigert, ein den Tatsachen entsprechendes Abnahmeprotokoll zu unterzeichnen, oder sobald der Besteller Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten nutzt.
- 11.6 Wegen Mängel irgendwelcher Art an Lieferungen oder Leistungen hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche ausser den in Ziff. 11 oder in Ziff. 12 ausdrücklich genannten.

12 Gewährleistung, Haftung für Mängel

- 12.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate, bei Tag- und Nachtbetrieb 6 Monate. Sie beginnt mit dem Abgang der Lieferungen ab Werk oder mit der eventuell vereinbarten Abnahme der Lieferungen und Leistungen oder, soweit der Lieferant auch die Montage oder die Montageüberwachung oder die Inbetriebsetzung übernommen hat, mit deren Beendigung. Wird der Versand, die Abnahme, die Montage, die Montageüberwachung oder die Inbetriebsetzung aus Gründen verzögert, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, endet die Gewährleistungsfrist spätestens 18 Monate nach Meldung der Versandbereitschaft.
- 12.2 Für ersetzte oder reparierte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist neu und dauert 6 Monate ab Ersatz, Abschluss der Reparatur oder ab Abnahme, höchstens aber bis zum Ablauf von 12 Monaten, gerechnet ab Ende der gemäss Ziff. 12.1 geltenden Gewährleistungsfrist.
- 12.3 Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Besteller oder Dritte unsachgemäss Änderungen oder Reparaturen vornehmen oder wenn der Besteller, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadensminderung trifft und dem Lieferanten Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.
- 12.4 Der Lieferant verpflichtet sich, auf schriftliche Aufforderung des Bestellers, alle Teile der Lieferungen des Lieferanten, die nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung vor Ablauf der Gewährleistungsfrist schadhaft oder unbrauchbar werden, so rasch als möglich nach seiner Wahl auszubessern oder zu ersetzen. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferanten.
- 12.5 Zugesicherte Eigenschaften der Lieferungen oder Leistungen sind nur jene, die in der Auftragsbestätigung oder in den vereinbarten Spezifikationen ausdrücklich als solche bezeichnet worden sind. Ist eine Abnahmeprüfung vereinbart, gilt die Zusicherung als erfüllt, wenn der Nachweis der betreffenden Eigenschaften anlässlich dieser Prüfung erbracht worden ist.
- 12.6 Sind die zugesicherten Eigenschaften nicht oder nur teilweise erfüllt, hat der Besteller zunächst Anspruch auf möglichst rasche Nachbesserung durch den Lieferanten. Hierzu hat der Besteller dem Lieferanten die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren.

- 12.7 Gelingt diese Nachbesserung nicht oder nur teilweise, hat der Besteller Anspruch auf die für diesen Fall vereinbarte Entschädigung oder, sofern eine solche Vereinbarung nicht getroffen wurde, auf eine angemessene Herabsetzung des Preises. Ist der Mangel derart schwerwiegend, dass er nicht innert angemessener Frist behoben werden kann und sind die Lieferungen oder Leistungen zum bekanntgegebenen Zweck nicht oder nur in erheblich vermindertem Masse brauchbar, hat der Besteller das Recht, die Annahme des mangelhaften Teils der Lieferungen oder Leistungen zu verweigern. Sollte für den Besteller eine Teilannahme der Lieferungen und/oder Leistungen wirtschaftlich unzumutbar sein, ist er berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Lieferant kann nur dazu verpflichtet werden, die Beträge zurückzuerstatten, die ihm für die vom Rücktritt betroffenen Teile bezahlt worden sind.
- 12.8 Von der Gewährleistung und Haftung des Lieferanten ausgeschlossen sind alle Schäden, die nicht nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung der Lieferungen oder Leistungen entstanden sind, z.B. infolge natürlicher Abnützung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse, nicht vom Lieferanten ausgeführten Bau- oder Montagearbeiten, sowie infolge anderer Gründe, die, der Lieferant nicht zu vertreten hat.
- 12.9 Für Lieferungen und Leistungen solcher Unterlieferanten, die vom Besteller vorgeschrieben werden, übernimmt der Lieferant die Gewährleistung lediglich im Rahmen der Gewährleistungsverpflichtungen der betreffenden Unterlieferanten.
- 12.10 Wegen Mängel in Material, Konstruktion oder Ausführung sowie wegen Fehlens oder Nichterreichens zugesicherter Eigenschaften oder anderer eventueller Zusicherungen hat der Besteller keine anderen Rechte und Ansprüche, als die in den Ziff. 12.1-12.9 ausdrücklich genannten.
- 12.11 Für Ansprüche des Bestellers wegen mangelhafter Beratung und dergleichen oder wegen Verletzung irgendwelcher Nebenpflichten haftet der Lieferant nur bei rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen gilt Ziff. 13 hiernach.

13 Ausschluss weiterer Haftungen des Lieferanten

- 13.1 Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Bestellers, sind in diesen Bedingungen abschliessend geregelt. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrages oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. Für leichte Fahrlässigkeit wird auf keinen Fall gehaftet.
- 13.2 Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit des Lieferanten, ausgenommen soweit solche bei seinen Hilfspersonen vorliegen.
- 13.3 Im Übrigen gilt dieser Haftungsausschluss nicht, soweit ihm zwingendes Recht entgegensteht.

14 Montage, Inbetriebsetzung, Service

14.1 Übernimmt der Lieferant auch Montage, Montageüberwachung, Inbetriebsetzung oder Servicearbeiten, so finden darauf zusätzlich die Allgemeinen Montage-, Inbetriebsetzungs- und Servicebedingungen Anwendung.

15 Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 15.1 Das Rechtsverhältnis untersteht dem Schweizerischen Recht.
- 15.2 Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen ist der Geschäftssitz des Lieferanten.
- 15.3 Gerichtsstand ist Aarau (Schweiz).